

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8884 –**

**Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage
„Ausgaben der Bundesregierung für Fotografen und Kosmetiker – nachgefragt“
auf Bundestagsdrucksache 20/7988**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8272 ergeben sich für die Fragesteller mehrere Nachfragen.

1. Welche Kosten entstanden seit dem 1. Januar 2023 monatlich aufgrund der Inanspruchnahme von Visagisten und Frisören durch Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretäre (bitte nach Ministerium und Monaten auflisten und Haushaltsstelle angeben)?

In der nachfolgenden Aufstellung werden, sofern solche angefallen sind, die Gesamtausgaben der jeweiligen obersten Bundesbehörden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 12. Oktober 2023 sowie die Haushaltstitel angegeben. Eine Auflistung nach Monaten konnte dabei nicht vorgenommen werden, da sich der Fragezeitraum der vorliegenden Kleinen Anfrage in großen Teilen mit dem Fragezeitraum der von den Fragestellerinnen und Fragestellern in Bezug genommenen Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/7988 deckt. In Kombination mit den in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/8272 (dort Fragen 1 bis 3) veröffentlichten Einsatzterminen würde eine monatliche Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die Kosten je Auftrag ermöglichen und daher schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer beeinträchtigen. Da Beauftragung, Leistungserbringung und Bezahlung bei den erfragten Leistungen regelmäßig zeitlich auseinander fallen, ist zudem eine monatliche Zuordnung der „entstandenen Kosten“ nicht einheitlich möglich.

Die Beträge beinhalten in der Regel auch den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern bezahlte Zuschläge für Reisetätigkeit oder Material. Mögliche Reisekosten, die im Rahmen der Mitreise als Teil einer offiziellen Delegation entstanden sind, werden nicht gesondert erfasst und sind hier nicht enthalten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 1. November 2023 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: 550,00 Euro – Haushaltstitel 542 01

Bundesministerium der Finanzen: 1 833,00 Euro – Haushaltstitel 542 01, 543 01

Bundesministerium des Innern und für Heimat: 6 838,87 Euro – Haushaltstitel 542 01

Auswärtiges Amt: 98 770,00 Euro – Haushaltstitel 539 19

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: 3 069,20 Euro – Haushaltstitel 542 01, 542 11, 686 11

Bundesministerium der Verteidigung: 3 869,53 Euro – Haushaltstitel 542 01, 518 01

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 20 909,60 Euro – Haushaltstitel 542 01

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: 5 332,69 Euro – Haushaltstitel 542 01

Bundesministerium für Bildung und Forschung: 1 739,96 Euro – Haushaltstitel 541 01, 685 30

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: 12 816,25 Euro – Haushaltstitel 542 01, 544 81

Bundeskanzleramt: 23 013,12 Euro – Haushaltstitel 539 99

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: 11 169,95 Euro – Haushaltstitel 542 01

2. Welche Kosten entstanden seit dem 1. Januar 2023 monatlich aufgrund der Inanspruchnahme von Fotografen durch Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretäre (bitte nach Ministerium und Monaten auflisten und Haushaltsstelle angeben)?

Eine personenbezogene und individuelle Inanspruchnahme von Fotografinnen und Fotografen durch Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre sowie parlamentarische Staatssekretärinnen oder parlamentarische Staatssekretäre erfolgt nicht. Fotografinnen und Fotografen werden vielmehr zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich gebotenen Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit der Bundesregierung durch die jeweiligen Häuser aus unterschiedlichsten dienstlichen Anlässen, beispielsweise für das Anfertigen von Fotografien bei offiziellen Gesprächsterminen mit ausländischen Regierungsvertreterinnen und -vertretern, Tagungen oder Dialogforen, beauftragt. Auf die Erläuterungen der Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7729 wird hingewiesen.

3. Welche Kosten entstanden seit dem 1. Januar 2023 monatlich aufgrund der Inanspruchnahme von Visagisten und Frisören durch ehemalige Bundeskanzler (bitte nach Monaten auflisten und Haushaltsstelle angeben)?

Für die Inanspruchnahme einer freiberuflichen Assistentin für Make-up und Frisur sind Kosten in Höhe von 29 416,99 Euro bei Kapitel 04 12 Titel 427 09 entstanden. Eine Auflistung nach Monaten konnte dabei nicht vorgenommen werden. Hierzu wird – insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Betriebs-

und Geschäftsgeheimnissen – auf die Ausführungen zu Frage 1 entsprechend verwiesen.

4. Entstehen dem Bundeshaushalt Kosten aufgrund der Inanspruchnahme von Masseuren und Physiotherapeuten durch Mitglieder der Bundesregierung, und wenn ja, auf welche Höhe belaufen sich diese seit dem 1. Januar 2023 (bitte nach Ministerium und Monaten auflisten und Haushaltsstelle angeben)?

Da sich die Frage auf dem Bundeshaushalt entstandene Kosten bezieht, wird darauf hingewiesen, dass Beihilfen aus dem Bundeshaushalt bezahlt werden. Die Bundesbeihilfeverordnung sieht grundsätzlich die Möglichkeit der Teilerstattung für Massage- und physiotherapeutische Leistungen vor. Auch Mitglieder der Bundesregierung können bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen eine entsprechende Teilerstattung nach der Bundesbeihilfeverordnung beantragen. Teilerstattungen im Rahmen der Beihilfe wurden jedoch zur Beantwortung dieser Frage weder abgefragt noch können sie angegeben werden. Solche Angaben würden persönliche Gesundheitsdaten enthalten, die dem besonderen Schutz der Intimsphäre der Betroffenen unterliegen, der andernfalls in schwerwiegender Weise beeinträchtigt würde. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/8272 (dort Frage 4) verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.